

Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e. V. | Loogestr. 8 | 20249 Hamburg

Per E-Mail [wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de)  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss  
Herrn Vorsitzenden  
Claus Christian Claussen  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Manja Biel**  
Hauptgeschäftsführerin

**Geschäftsstelle  
Hamburg**  
T +49 40 468656-11  
F +49 40 468656-26

**Geschäftsstelle  
Schleswig-Holstein**  
T +49 431 53548-16  
F +49 431 53548-14

manja.biel@biv-hh-sh.de  
Unsere Zeichen: Bi/Gr

Kiel, 10. Oktober 2024

## **Abstimmung im Bundesrat am 18. Oktober 2024 zum Regierungsentwurf der Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen Drucksache 403/24**

Sehr geehrter Herr Claussen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. Oktober 2024 wird der Bundesrat über die Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung (403/24) abstimmen. Die über 370.000 Unternehmen der Bau- und Ausbauwirtschaft mit ihren rd. 3,4 Millionen Beschäftigten schauen mit großem Interesse, aber auch großen Sorgen auf die Beratung des Bundesrates.

Wir sind den Bundesländern und dem Bundesrat dankbar für die intensiven Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates. Die über 20 Änderungsanträge der Ausschussempfehlungen vom 07.10.2024 (403/01/24) zeigen deutlich, dass der Entwurf der Bundesregierung unzureichend ist und die Ergebnisse des nationalen Asbestdialogs konterkariert.

Die Änderungsempfehlungen machen deutlich, dass viele der befassten Ausschüsse Änderungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Verstärkung der Veranlasserpflichten (Ziffern 2., 3. und 8.), sehen, aber auch die Notwendigkeit der Einbeziehung der unentgeltlichen Tätigkeiten wie Nachbarschaftshilfe (Ziffer 9.) sowie hinsichtlich der Klarstellung der Kostentragung bei einer notwendigen Erkundung (Ziffern 10. bis 12.).

Für diese Änderungen hat sich die Bauwirtschaft viele Jahre im Nationalen Asbestdialog eingesetzt. Im Asbestdialog ist die Notwendigkeit einer stärkeren Mitwirkung des Veranlassers (als Hauptverantwortlicher für die bauliche Anlage) bei der Erkundung klar festgestellt worden. Ohne eine entsprechende vorherige Untersuchung kann das Bauunternehmen gar kein Angebot für die Sanierung abgeben. Die ausführenden Betriebe - so auch die Feststellungen des Asbestdialogs - sind auf die Mitwirkung zur Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen angewiesen.

**Geschäftsstelle  
Hamburg**  
Loogestr. 8  
20249 Hamburg  
T +49 40 468656-0  
F +49 40 468656-26

**Geschäftsstelle  
Schleswig-Holstein**  
Ringstr. 54  
24103 Kiel  
T +431 53548-0  
F +431 53548-14

**UniCredit Bank AG**  
IBAN: DE22 2003 0000 0006 3055 02  
BIC: HYVEDEMM300  
**Deutsche Bank AG**  
IBAN: DE78 2107 0020 0059 1081 00  
BIC: DEUTDEHH210

Sitz: Hamburg  
Vereinsregister: VR 3670  
Steuernummer: 17/446/00967  
info@biv-hh-sh.de  
www.biv-hh-sh.de

Kern der Mitverantwortlichkeit des Veranlassers ist es, bei diesem eine verbindliche Akzeptanz für die Durchführung einer ggf. notwendigen Erkundung und damit für Arbeitsschutzmaßnahmen zu schaffen. Der Veranlasser muss akzeptieren, wenn er dem Unternehmen keine Informationen zu Gefahrstoffen bieten und dieser Gefährdungen nicht ausschließen kann, dass eine Erkundung u. U. notwendig ist und er (der Veranlasser) diese Kosten zu tragen hat. Arbeiten ohne eine notwendige Erkundung dürfen vom Veranlasser nicht beauftragt werden. Nur die eindeutige Regelung dieser Mitverantwortlichkeit führt zur Akzeptanz des Veranlassers gegenüber der Durchführung von Erkundungen und Arbeitsschutzmaßnahmen. Dies gilt selbstverständlich auch in Bezug auf die Einbeziehung der unentgeltlichen Tätigkeiten wie Nachbarschaftshilfe (Ziffer 9.). Ohne diese Einbeziehung und Verantwortlichkeit des Veranlassers kann der notwendige Arbeitsschutz nicht realisiert werden.

Insbesondere die Ausschussempfehlung zu Ziffer 2. kommt diesen Feststellungen des Asbestdialogs am deutlichsten nach und findet daher unsere Unterstützung. Es ist unverzichtbar, dass die Einbeziehung der Veranlasserverantwortung an dieser oder anderer Stelle der Verordnung (durch die Anträge Ziffern 3., 8. bis 11.) gelingt.

Wir bitten Sie daher, die vorstehenden Anträge zu unterstützen, die Verantwortlichkeit zwischen Veranlasser und ausführendem Unternehmen fair zu verteilen, damit die Gefahrstoffverordnung die Schutzwirkung entfalten kann, die für den Schutz der Beschäftigten und der Umwelt notwendig ist.

Für Rückfragen, gerne auch kurzfristig, stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bauindustrieverband  
Hamburg Schleswig-Holstein e. V.

Manja Biel